



# Amtsblatt

für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 18/2026

Donnerstag,  
21. Mai 2026

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Baurecht; Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

### 1. Baurecht; Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 12.05.2026, Az. 31-6024- B-2026-92, den Bauantrag von Frau Franziska Gaisreiter zur Tektur zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit einer Gewerbeeinheit und einer Wohneinheit mit Stellplätzen, hier: Einbau einer Dachgaube auf dem Flst. Nr. 652/5, Gemarkung Ohlstadt, Alpspitzstraße 13 des Baugrundstückes, unter Bedingungen und Auflagen genehmigt.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten können von den am Verfahren Beteiligten beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Bauamt, zu den Besuchszeiten Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Klagefrist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt.

Die Klage eines Nachbarn gegen diesen Bescheid hat nach § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann jedoch die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden (§§ 80 und 80a VwGO).

Garmisch-Partenkirchen, 12.05.2026

Kalka

Garmisch-Partenkirchen, den 21.05.2026

Anton Speer  
Landrat